

Das Gesetz kann ungerecht sein

Ein Zusammenstoss mit einem Velofahrer, kann Sie als Automobilist teuer zu stehen kommen – selbst dann, wenn die Schuld eindeutig beim Velofahrer liegt.

Sie stehen mit Ihrem Auto und laufendem Motor in der Kolonne vor der Ampel, da fährt ihnen aus einem Vorplatz her ein Velofahrer in die rechte Fahrzeugseite. An Ihrem Auto entsteht ein Sachschaden von 3000 Franken. Für Sie ist der Fall klar: Den Schaden übernimmt die Haftpflichtversicherung des Velofahrers.

Falsch! Auch wenn Sie die Kollision weder herbeigeführt haben, noch hätten verhindern können, trifft Sie als Autohalter eine Teilschuld. Es ist die Gefährdungshaftung. Der Gesetzgeber sieht bereits im Betrieb eines Motorfahrzeuges eine gewisse Gefahr und bestimmt, dass der Halter für davon ausgehende Schäden haftet (Artikel 58, Abs. 1 SVG): „Wird durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt oder Sachschaden verursacht, so haftet der Halter für den Schaden.“

Das heisst Folgendes: Bei Kollisionen mit Velofahrern haftet der Autohalter wegen der Gefährdungshaftung auch bei Unschuld zu ca. mindestens einem Drittel. Der Schaden an Ihrem eigenen Auto würde Sie im vorliegenden Fall also 1000 Franken kosten, die Sie entweder aus dem eigenen Sack bezahlen müssen, oder Ihre Kaskoversicherung zahlt, sofern vorhanden. Im letzteren Fall blieben Ihnen 500 oder 1000 Franken Selbstbehalt zu bezahlen und der Bonusverlust. Die restlichen 2000 Franken Schaden übernimmt die Privathaftpflicht des Velofahrers (diese Regelung gilt seit diesem Jahr, also seit Wegfall der Velovignette). Aber es geht noch weiter. Sie als Autohalter, resp. Ihre Autohaftpflichtversicherung, sind auch im gleichen Ausmass haftbar für den Schaden des Velofahrers wie für Ihren eigenen. Das heisst, Sie müssten unter Umständen auch hier nochmal einen Bonusverlust in Kauf nehmen.

Solange es noch die Velovignette gab, übernahmen die Haftpflicht der Velofahrer je nach Region unterschiedliche Versicherungsgesellschaften. Manche davon verzichteten bei kleineren Sachschäden bis ca. 3000 Franken auf die Anwendung der Gefährdungshaftung. Wie das künftig sein wird, wird sich zeigen.

Bleibt eine letzte Frage: Was passiert, wenn ein Velofahrer keine Privathaftpflicht hat und einen Schaden verursacht? Dann tritt der Nationale Garantiefonds (NFG) als Versicherer in die Lücke, wird aber Regress nehmen auf den betreffenden Velofahrer.

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Thema? Unsere Experten wissen die Antwort. Kontaktieren Sie uns am besten via E-Mail: info@autohauser.ch.

Gute Fahrt wünscht Ihnen Thomas Hauser